

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Versorgungsrenten für Kriegsverbrecher und Angehörige der Waffen-SS

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß selbst rechtskräftig verurteilte Kriegsverbrecher unter dem NS-Regime für Schäden, die sie während ihres Dienstes erworben haben, hohe Versorgungsrenten erhalten oder erhalten können.

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) enthält keine rechtliche Möglichkeit, Kriegsverbrecher oder Mitglieder von NS-Organisationen, die vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg nach 1945 als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, von Leistungen auszuschließen. Dies markiert einen politisch wie rechtlich unhaltbaren Zustand, da für Verfolgte des Nationalsozialismus ebenso wie für Verfolgte unter dem Stalinismus und dem DDR-Regime umfangreiche Ausschlußtatbestände normiert sind.

Für die Opfer des Nationalsozialismus ist dieser Zustand um so unerträglicher, da selbst im Ausland lebende Mitglieder der Waffen-SS Versorgungsleistungen erhalten, während viele NS-Opfer dieser Länder von gesetzlichen Entschädigungsleistungen und sogar von Härteleistungen bis heute ausgeschlossen sind.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für diejenigen ausschließt,
 - a) die im Rahmen ihres Dienstes an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren oder schwerwiegend gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
 - b) die Angehörige von SS- und Waffen-SS-Verbänden waren. Der Ausschluß allein wegen der Organisationszugehörigkeit soll nicht bei Zwangsrekrutierungen gelten;
2. im Hinblick auf den unter Nummer 1 genannten Gesetzentwurf verfassungsrechtlich zu prüfen und dem Deutschen Bundestag

darüber bis zum 15. Juni 1995 einen Bericht vorzulegen, inwieweit trotz des grundsätzlich geltenden Vertrauensschutzes ein Ausschluß oder eine Kürzung von Versorgungsleistungen auch für diejenigen gesetzlich normiert werden kann, die als Kriegsverbrecher oder Angehörige von SS-Verbänden bislang schon Leistungen erhalten.

Bonn, den 17. Mai 1995

Volker Beck (Köln)

Andrea Fischer (Berlin)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Mit der in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Bewilligung einer Versorgungsrente für den zu lebenslanger Haft als Kriegsverbrecher verurteilten SS-Angehörigen Heinz Barth ist der Deutsche Bundestag erneut mit dem Problem konfrontiert, daß das Bundesversorgungsgesetz (BVG) keinen Ausschluß von Leistungen für diejenigen vorsieht, die als Angehörige verbrecherischer NS-Organisationen oder gar als Kriegsverbrecher Schäden erlitten haben. Angehörige der Waffen-SS unterliegen wie Wehrmachtsangehörige nach geltender Rechtslage dem Bundesversorgungsgesetz, soweit sie „militärähnlichen Dienst“ geleistet haben.

Im Jahre 1993 wurde die Öffentlichkeit ferner mit der Tatsache konfrontiert, daß lettische Legionäre der Waffen-SS Versorgungsrenten nach dem deutschen Bundesversorgungsgesetz erhalten, während die lettischen Opfer des Nationalsozialismus von allen gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelungen zum Erhalt einer Entschädigung ausgeschlossen waren. Sie sind es sogar bis heute, da sich die Bundesregierung bislang weigert, eine eigenständige vertragliche Regelung mit den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen zugunsten der in diesen Ländern überlebenden NS-Opfer zu schließen.

Bis zum Jahre 1991 wurden laut höchrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sogar Deserteure der Wehrmacht grundsätzlich von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgeschlossen, unter anderem, weil bestritten wurde, daß die damaligen Verurteilungen durch die NS-Militärjustiz offensichtliches Unrecht waren. Angesichts der Tatsache, daß die Betroffenen über das damalige Urteil unehrenhaft aus der Wehrmacht entlassen wurden, entfiel zugleich die Anspruchsgrundlage nach dem BVG, selbst wenn eine Beschädigung vorlag.

Der in der 12. Wahlperiode eingebrachte Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/4788), der diese unhaltbaren Zustände überwinden sollte, wurde vom Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten.

Lediglich mit Bezug auf eine Sonderbestimmung des § 64 BVG wurde zwischen Bund und Ländern inzwischen vereinbart,

Kriegsverbrecher mit Wohnsitz im Ausland, die formell nach dem BVG anspruchsberechtigt wären, von Leistungen auszuschließen. Die Mitgliedschaft bei Waffen-SS-Verbänden ist aber auch hier noch kein hinreichender Grund für einen Leistungsausschluß. Vielmehr muß von den Versorgungsämtern individuell nachgewiesen werden, daß eine aktive Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vorliegt. Der mögliche Ausschluß von Leistungen gilt aber nach § 64 BVG ausdrücklich nicht für deutsche Anspruchsberechtigte, obwohl in Deutschland die weitaus größte Zahl der Leistungsempfänger lebt.

Verfassungsrechtlich wäre unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes – den Bestandsschutz für bislang staatlicherseits gewährte Leistungen – zu klären, inwieweit auch gegenüber Leistungsempfängern, denen zum Beispiel Kriegsverbrechen nachgewiesen werden können, ein Ausschluß oder eine Kürzung von Leistungen zumutbar ist.

